

**Parlamentarischer Vorstoss****2024/552**

---

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	<b>Solaranlagen-Pflicht bei Neubauten ab 300 m<sup>2</sup> – sofortige Inkraftsetzung des Bundesrechtes im Baselbiet</b>
Urheber/in:	Urs Kaufmann
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	12. September 2024
Dringlichkeit:	Als dringlich eingereicht

---

Im schweizerischen Energiegesetz (EnG) ist seit dem 1. Oktober 2022 im Art. 45a eine Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden enthalten. Bei Neubauten ab 300 m<sup>2</sup> Fläche muss seit-her in der ganzen Schweiz die Sonnenenergie mit PV-Anlagen oder solarthermischen Anlagen genutzt werden.

Bisher war diese Pflicht im schweizerischen Energiegesetz bis zum 31.12.2025 befristet. Mit dem deutlichen Ja zum Stromgesetz im Juni 2024 hat das Schweizer Volk dem unveränderten Art. 45a nun als unbefristete Pflicht für den Bau von Solaranlagen in Neubauten ab 300 m<sup>2</sup> Fläche deutlich zugestimmt.

Nachdem die Präzisierung der Solaranlagen-Pflicht bei Neubauten im vom Landrat beschlossenen Dekret am 11. Sept. 2024 vom Kantonsgericht abgelehnt wurde, muss der Regierungsrat nun umgehend das seit Oktober 2022 geltende Bundesrecht im Baselbiet umsetzen. Gemäss schweizerischem Energiegesetz, Art. 45a, Abs. 3 muss der Regierungsrat die Umsetzung auf Verordnungsstufe regeln. In einem späteren Zeitpunkt muss der Regierungsrat dem Landrat entsprechende gesetzliche Anpassungen vorschlagen.

Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Warum hat der Regierungsrat die seit Oktober 2022 bestehende Solaranlagen-Pflicht bei Neubauten ab 300 m<sup>2</sup> gemäss schweizerischem Energiegesetz bisher nicht umgesetzt?
  - 2) Wie wird die Solaranlagen-Pflicht entsprechend dem schweizerischen Energiegesetz vom Regierungsrat im Baselbiet nun möglichst schnell in Kraft gesetzt?
  - 3) Wann werden die entsprechenden Präzisierungen auf Verordnungsstufe (gem. Abs. 3 in Art. 45a EnG) vom Regierungsrat in Kraft gesetzt?
-

- 4) Was unternimmt der Regierungsrat, damit Architekten, Planer, Bauherren und Installationsfirmen über diese Solaranlagen-Pflicht gemäss Bunderecht informiert sind und die korrekte Umsetzung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sichergestellt werden kann?
- 5) Wie viele Neubauten mit einer Gebäudefläche ab 300 m<sup>2</sup> wurden seit dem 1.10.2022 bewilligt?

Auszug aus dem aktuell gültigen schweizerischen Energiegesetz:

**Art. 45<sup>a50</sup>** Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

<sup>1</sup> Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen. Die Kantone können diese Pflicht auch bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m<sup>2</sup> oder weniger vorsehen.

<sup>2</sup> Die Kantone regeln die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:

- a. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht;
- b. technisch nicht möglich ist; oder
- c. wirtschaftlich unverhältnismässig ist.

<sup>3</sup> Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen regeln die Kantonsregierungen diese auf Verordnungsstufe.

<sup>4</sup> Kantone, welche Anforderungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten gemäss MuKE n 2014 Teil E oder weitergehend bis am 1. Januar 2023 eingeführt haben, sind von der Umsetzung der Absätze 1–3 befreit.

<sup>50</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2022 (Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter), in Kraft vom 1. Okt. 2022 bis zum 31. Dez. 2025 (AS 2022 543; BBl 2022 1536, 1540).

[https://lex.weblaw.ch/lex.php?norm\\_id=730.0&source=SR&lex\\_id=89771&file=de-pdf\\_file\\_a.pdf](https://lex.weblaw.ch/lex.php?norm_id=730.0&source=SR&lex_id=89771&file=de-pdf_file_a.pdf)